

Bauaufsichtliche Behandlung von Regalanlagen

Grundsätzliche Betrachtung

Die hier in Betracht stehenden Regale und Regalanlagen erfüllen die Kriterien für bauliche Anlagen, denn sie werden aus Baustoffen und Bauteilen gebildet und sind direkt oder indirekt (über andere Bauteile) mit dem Erdboden verbunden.

Für die Errichtung, Änderung und Unterhaltung sind daher die Bestimmungen der Landesbauordnungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland maßgebend. Auf Grund der Länderkompetenz auf dem Gebiet des Ordnungsrechts gibt es in jedem der 16 Bundesländer bzw. Stadtstaaten eine eigene Landesbauordnung, die von den gesetzgebenden Organen (Landtage) erlassen worden sind. Sie setzen unmittelbar geltendes Recht. Wegen der zeitlichen Unterschiede bei der Verabschiedung haben sie auch unterschiedliche Inhalte im Detail. Allen Bauordnungen gemeinsam ist das einheitlich formulierte Ziel, daß durch die von diesen erfaßten baulichen und sonstigen Anlagen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für Leben und Gesundheit, nicht ausgehen dürfen.

Für die Erfüllung dieses Zieles sind primär „die am Bau Beteiligten“ verantwortlich, also der Bauherr (als der eigentliche Ordnungspflichtige), der Entwurfsverfasser (als der Planende), der Unternehmer (als der Ausführende) und der Bauleiter (als der Koordinierende). Die Bauaufsichtsbehörde gehört nicht zu dem Kreis der am Bau Beteiligten; ihre Aufgabe besteht grundsätzlich in der Prüfung und Überwachung, ob die geplante oder in Ausführung befindliche Anlage den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere denen der Landesbauordnung entspricht. Das Maß und der Umfang dieser Tätigkeit, die nicht dazu bestimmt ist, einen der am Bau Beteiligten vor Schadenshaftung zu bewahren, wird politisch durch die jeweilige Landesbauordnung selbst bestimmt bzw. durch eine auf der Grundlage der Landesbauordnung erlassenen Rechtsverordnung.

Baugenehmigungspflicht oder Freistellung hiervon

So sind in den einzelnen Bundesländern bzw. Stadtstaaten Regale und

Regalanlagen aus dem Katalog der genehmigungspflichtigen Bauvorhaben ausdrücklich ausgenommen worden, in anderen wird eine entsprechende Regelung gehandhabt.

Über die gültigen Vorschriften informiert der zugehörige Anhang.

Zu allen Landesbauordnungen kann jedoch die grundsätzliche Aussage gemacht werden, daß Regalanlagen dann voll dem bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren unterliegen, wenn sie tragende oder aussteifende Bestandteile eines Gebäudes sind oder wenn die Regalanlage nur durch das Tragwerk des Gebäudes seine Standsicherheit erhält.

Mit der Freistellung von der Genehmigungspflicht ist auch die Freistellung von formellen Bauordnungsvorschriften, wie z.B. die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigungen (Abnahmen), verbunden. Die am Bau Beteiligten müssen sich bewußt sein, daß sie ohne mit einer weiteren Prüfung rechnen zu können, die Verantwortung gegenüber dem Bauherrn und gegenüber der Öffentlichkeit tragen. Der Vollständigkeit halber sei hier auch noch auf den § 323 des Strafgesetzbuches (Baugefährdung) verwiesen.

Technische Anforderungen

Ob Regalanlagen bauaufsichtlich genehmigungspflichtig sind oder nicht, sie müssen den materiellen Bestimmungen der Landesbauordnungen entsprechen. Sie müssen in erster Linie für die vorgesehene Nutzung standsicher sein. Dafür besagt § 3 Abs. 1 der Landesbauordnungen, daß die anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Als solche gelten neben den bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen auch die für den betreffenden Bereich gültigen Regelwerke, sofern diese von den in diesem Fachbereich tätigen Fachleuten als richtig anerkannt und gehandhabt werden. Hierzu zählen vornehmlich die Güte- und Prüfbestimmungen RAL-RG 614, die Richtlinien für Lagereinrichtungen und -geräte ZH 1/428, die Unfallverhütungsvorschriften, die Normen des DIN und die VDE-Vorschriften. Hersteller und Planer solcher Anlagen, die diese Regelwerke beachten, haben

zunächst die gesetzliche Vermutung für sich, damit auch die anerkannten Regeln der Technik beachtet zu haben, soweit in dem Fachkreis nicht bekannt ist, daß diese Regelwerke Fehler oder überholte Angaben enthalten. Wird von diesen Regelwerken abgewichen, muß nachgewiesen werden, daß trotz der Abweichung den Zielen des Gesetzes, Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben und Gesundheit auszu-schließen, entsprochen wird.

Zu den materiellen Bestimmungen des Baurechts zählen neben der bereits erwähnten Sicherung der Standsicherheit (im Regelfall nachgewiesen durch eine statische Berechnung ggf. mit Konstruktionszeichnungen) noch die Forderung, daß nur Baustoffe und Bauteile verwendet werden dürfen, die den Anforderungen der Landesbauordnung entsprechen, daß Schweißarbeiten nur von Firmen mit einem entsprechenden Eignungsnachweis (vgl. auch DIN 18800 Teil 7) ausgeführt werden dürfen und daß neue Baustoffe und Bauteile bzw. Prüfzeichenpflichtige nur mit den entsprechenden Nachweisen der Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit (durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung bzw. durch ein Prüfzeichen) verwendet werden dürfen.

Anhang

Freistellung von Regalen von der Baugenehmigungspflicht

Baden-Württemberg

Keine Freistellung für Regale.

Bayern

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung

Absatz 19: Freigestellt sind Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) bis zu 7,5 m Höhe

Berlin

§ 56 - Abschnitt 11: Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

f) Freigestellt sind Regallager bis 5 m Höhe

Brandenburg

§ 67 - Genehmigungsfreie Vorhaben Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung und Änderung folgender sonstiger baulicher Anlagen:

8. Regallager bis 8 m Höhe (Oberkante Lagergut)

Bremen

Anhang 1 zu § 65, Abschnitt 12.8: Freigestellt sind freistehende Regale bis zu einer Höhe von 12 m in festgesetzten Gewerbegebieten.

Hamburg

Freistellungsverordnung C 4, Abschnitt XII, Absatz 2:

Freigestellt sind Regalanlagen bis zu einer Höhe von 12 m innerhalb von Gebäuden bei hierfür geeigneten Unterkonstruktionen; nicht freigestellt sind Regalanlagen, die

- Verkehrswege überbrücken, gleichzeitig der Standsicherheit des Gebäudes dienen oder
- durch feste Leitern, Umgänge oder vergleichbare Einrichtungen betreten oder begangen werden können.

Hessen

Keine Freistellung für Regale.

Mecklenburg-Vorpommern

Keine Freistellung für Regale.

Niedersachsen

Anhang - Genehmigungsfreie bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen

Abschnitt 14: Freigestellt sind sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen 14.4) Regale, insbesondere Hochregale

Nordrhein-Westfalen

§ 65 - Genehmigungsfreie Vorhaben Abschnitt 43: Regale mit einer Lagerhöhe (Oberkante Lagergut) von bis zu 7,5 m Höhe

Rheinland-Pfalz

§ 61 - Genehmigungsfreie Vorhaben Abschnitt 24: Freistehenden Regalen und Hochregalen bis zu 12 m Höhe

Saarland

§ 65 - Genehmigungsfreie Vorhaben Abschnitt 11: Freistehende Regale bis zu 12 m Höhe

Sachsen

§ 63 - Genehmigungsfreie Vorhaben Keiner Baugenehmigung bedarf die Errichtung und Änderung folgender baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen:

46: Regallager bis 12 m Höhe

Sachsen-Anhalt

§ 67 - Baugenehmigungsfreie Vorhaben Keiner Baugenehmigung bedürfen die Errichtung und Änderung folgender baulicher Anlagen, anderer Anlagen und Einrichtungen:

Abschnitt 12: Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen.

g) Regale bis 12 m Höhe

Schleswig-Holstein

Die Errichtung, Herstellung und Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung.

7.1: Regale, insbesondere Hochregallager

Thüringen

§ 63 - Genehmigungsfreie Vorhaben Abschnitt 12: Sonstige bauliche Anlagen und Teile baulicher Anlagen:

g) Regale bis zu einer Höhe von 7,5 m bis Oberkante des obersten Auflageträgers